

Verfahrensbeteiligte:
Warner Home Video Germany

stv. Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Otis**“ (96:06 Min.),
Warner Home Video Germany,
Hamburg

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD zum Film „**Otis**“ (Lauflänge: 96:06 Min), des Regisseurs Tony Krantz, Warner Home Video Germany, Hamburg, handelt es sich um eine US-amerikanische Komödie des Horror-Slasher-Genres. Der Film wurde im Jahre 2008 produziert und in Deutschland am 19.09.2008 als DVD veröffentlicht. Über diesen Film hinaus beinhaltet die DVD unter dem Menüpunkt „special features“ u.a. Trailer anderer Horrorfilme aus der „Raw Feed“-Reihe (Otis, Rest Stop 2, Believers).

Die verfahrensgegenständliche DVD-Version trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Protagonist Otis ist ein vierzigjähriger, adipöser, sehr groß gewachsener und einfältiger Mann, der allein in seinem heruntergekommenen Elternhaus lebt. Besucht wird er hin und wieder von seinem Bruder Micky, der ihm Anleitung und Hilfestellung zur Lebensführung gibt. Beruflich ist Otis Pizzalieferant.

Er hat ein ausgewachsenes psychisches Trauma, das sich auf eine offenbar unerfüllte Liebe zu seiner Schwägerin Kim bezieht. Dieser pathologische Zustand veranlasst ihn dazu, blonde junge Frauen zu kidnappen und in seinen extra dafür hergerichteten Keller zu sperren. Dort setzt er seine Gefangenen einem psychischen Terror aus, nennt sie „Kim“ und versucht sie dazu zu bringen, die Identität Kims anzunehmen oder wenigstens zu spielen. Er simuliert dabei verschiedene Lebenssituationen amerikanischer Teenager, wie z.B. Footballspielbesuche, Cheerleading, Ausfahrten mit dem Auto und vor allem den Abschlussball der High-School als großes Finale. Sein Ziel ist offenbar die Simulation einer Teenagerliebe, mit dem Zweck, nach dem simulierten Abschlussball mit der gefangenen jungen Frau sexuell aktiv zu werden. Er spielt dabei Phantasien nach, die anscheinend in Bezug auf seinen erfolgreicheren Bruder bei ihm entstanden sind. Da die gekidnappten Mädchen diese ihr zuge dachte Rolle normalerweise verweigern, eskaliert die jeweilige Situation in deren Tötung. Nachdem Otis ein Mädchen getötet hatte, lernte er beim Ausliefern von Pizza die attraktive Riley Lawson kennen, die er schließlich ebenfalls kidnappt und dem üblichen Martyrium aussetzt. Die Ermittlungen übernimmt seitens des FBI ein unfähiger und psychisch offenbar selbst instabiler Beamter namens Hotchkiss, der Rileys Familie aber eher zu Last fällt. Riley spielt die Rolle der Kim teilweise mit und kann sich schließlich befreien.

Ihre Familie, bestehend aus Vater, Mutter und Bruder, geht zu Otis' Haus, um die Qualen Rileys zu rächen. Aufgrund einer Verwechslung nehmen sie Otis' Bruder Micky gefangen und foltern ihn zu Tode. Die Familie ist ebenfalls als völlig neurotisch dargestellt und gibt sich einem selbstjustiziellem Exzess hin. Der FBI-Mann Hotchkiss toleriert dieses Vorgehen in der Annahme, Otis sei das Opfer dieses Gewaltexzesses.

Als klar wird, dass sie nicht den Täter umgebracht haben und dass der wahre Täter der Pizzalieferant ist, bestellt Rileys Bruder eine Pizza. Als es an der Tür klingelt, durchschießt er diese mit einer Pumpgun. Die Umrisse lassen erkennen, dass der Getötete wohl Otis sein muss.

Der Film lag der FSK zur Beurteilung vor und der Arbeitssausschuss kam in seiner Prüfsitzung vom 06.05.2008 zu dem Ergebnis, dass eine Kennzeichnung nicht zu erteilen sei.

Zunächst sei der Film offensichtlich jugendbeeinträchtigend, da er grausame Folterungen an Otis' Bruder darstelle, die aus Rache- und Selbstjustizmotiven heraus geschähen. Dies habe für Jugendliche sozialetisch desorientierendes und verrohendes Potential. Hinsichtlich der Abgrenzung zur einfachen Jugendgefährdung war ein Teil des Ausschusses der Meinung, dass durch die offensichtliche Überzeichnung der Aktionen, verbunden mit den ironisierenden

Dialogen, eine Distanz zu dem Dargestellten bestehe, die verhindere, dass von dem Film eine desorientierende Moral oder eine verrohende Wirkung ausgehen könne.

Mehrheitlich kamen die Ausschussmitglieder jedoch zu der Auffassung, dass diese Momente in den Folterszenen an Otis' Bruder zurückträten. Diese würden präzise in Szene gesetzt und wirkten ernst zu nehmen und keinesfalls humorig. Eine Distanzierung sei nicht möglich. Es sei vielmehr die Frage zu stellen, ob hier bereits eine menschenunwürdige Sicht auf das Opfer genommen werde. Auch das Festsetzen der Mädchen im Verlies durch Otis, sei nur als unzureichend humorig gebrochen zu beurteilen. Empathie für die Opfer werde nicht aufgebaut. Zudem rede der Film Selbstjustiz das Wort, wenn die Familie, sich gegenseitig aufstachelnd und Gewissensbisse beiseite wischend, Otis und seinen Bruder umbringe und von der Polizei laufen gelassen werde.

Der Film stelle Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungsmittel und Selbstjustiz als einzig probates Mittel zur Durchsetzung vermeintlicher Gerechtigkeit dar. Dabei zeige er Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert.

Der Film sei einfach jugendgefährdend, da er auf Jugendliche sozialetisch desorientierend, verrohend und desensibilisierend wirken könne und Gewalt tendenziell verherrliche.

Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft erkannte in ihrer Prüfsitzung vom 13.05.2008 eine „zweifelsohne vorliegende einfache Jugendgefährdung“. Dabei wurde insbesondere auf die Folterszenen an Otis' Bruder abgestellt (elektrischer Stuhl, Schlag mit dem Golfschläger). Hinsichtlich der ihr zunächst vorgelegten, um sieben Sekunden längeren Fassung, erkannte sie aufgrund der Darstellung, in der der Familienvater Otis' Bruder mit einem Brenneisen in den Rachen fährt und ihm unter der Bildung von Rauchschwaden und der Zufügung heftiger Schmerzen die Stimmbänder verbrennt, den Tatbestand der Gewaltverherrlichung des § 131 StGB. Die Juristenkommission regte daher an, diese Stelle zu schneiden. Die nunmehr verfahrensgegenständliche Fassung enthält diese Szene nicht mehr; sobald der Vater zu seiner Tat ansetzt, erfolgt der Schnitt.

Das Vorliegen des Tatbestandes der schweren Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG, d.h. ob der Film offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden, verneinte die Juristenkommission.

Nach dem erfolgten Schnitt sei eine schwere Jugendgefährdung zu verneinen. Gerade dem jugendlichen Betrachter würden zwar realistische Handlungen, aber doch wenig ernst zu nehmende Akteure präsentiert. Der unsichere Vater Will, seine hoch neurotische Ehefrau, eine Krankenschwester, die das Opfer Micky in einem weißen Kittel malträtiere, sowie der sadistisch veranlagte Sohn repräsentierten eine seltsame Mischung deutlicher menschlicher Schwächen. Mehr als seltsam mute auch das Verhalten des angeblichen Super-Agenten des FBI, Hotchkiss, an, der regelmäßig wirres Zeug rede. Als eine Persiflage sei auch der TV-Nachrichtensender THE SOURCE zu verstehen, der seinen Zuschauern ständig übertrieben makabre Horrormeldungen präsentiere.

Der feiste Protagonist Otis mit seinen Hemmungen und Gewaltphantasien, der Barchef mit seinen Wunschträumen um gute Geschäfte mit seinem Strip-Etablissement, die überdrehte Familie Lawson sowie der unfähige FBI-Kriminalist Hotchkiss nähmen dem Film jegliche Ernsthaftigkeit. Außer dem Opfer Riley agierten keine Sympathiegestalten, mit denen jugendliche Konsumenten sich identifizieren könnten. Die plumpen Versuche Otis', sich Frauen zu nähern und sich für sie interessant zu machen, seien nicht geeignet, Jugendliche in vergleichbaren Lebenssituationen zu einer Nachahmung zu verführen.

Daher bestünden keine Bedenken, den gekürzten Film mit dem Kennzeichen „SPIO JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“ zu versehen.

Das Bayerische Landeskriminalamt regt auf Hinweis der Polizeiinspektion Würzburg-Ost die Indizierung des Films an.

Der Film stelle die Entführung und Tötung als stylisch oder korrekt dar. Die Folterung werde als Mittel der Rache, als etwas Gutes dargestellt. Durch die Darstellung, Kameraführung und Schnitt bestünde die Gefahr der sozialen Desorientierung bei Kindern und Jugendlichen.

Neben den Folderszenen an Otis' Bruder verweist die Anregungsberechtigte auch auf die Verletzungshandlungen gegenüber den gefangenen Frauen. Darüber hinaus beinhalte die DVD den Trailer zum Film „Rest Stop 2“, in dem eine Person mit elektronischen Sägen und Bohrern gequält würde.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Otis**“, (Laufzeit 96:06 Min.), Warner Home Video Germany, Hamburg, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung

gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. In dem Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und zieht sich als vorrangiges Handlungskonzept durch den gesamten Film. Dabei wird Gewalt zunächst in Kombination mit der Unterdrückung und dem sexuellen Gefügigmachen der jungen Frauen in physischer wie psychischer Hinsicht dargestellt. Dieses Thema wird nach Rileys Befreiung abgelöst durch den selbstjustiziellen Gewaltexzess an Micky, Otis' Bruder, durch Rileys Familie. Die Folterung und Tötung Mickys wird visuell ausführlich und selbstzweckhaft in Szene gesetzt und verneint jegliche Menschenwürde, wenn z.B. dem gefesselten Wehrlosen mit voller Wucht ein Golfschläger ins Gesicht geschlagen wird und Ähnliches. Im Zuge der als Rachefeldzug legitimiert dargestellten Gewalt, die letztlich auch vom FBI toleriert wird, erscheint Micky als Versuchsobjekt für möglichst grausame Foltermethoden. Die Zweifel, die gelegentlich vom Vater geäußert werden, vermögen keine Distanz zu dem Geschehen zu vermitteln, da er sich sehr leicht von seinen anderen neurotischen Familienmitgliedern überreden lässt weiterzufoltern. Dabei wird die Motivation für die Gewalt, nämlich selbstjustizielle Rache und fehlendes Vertrauen in die staatliche Strafverfolgung, argumentativ hervorgehoben.

Die Obskurität der Protagonisten mag eine gewisse Distanz der Rezipientinnen und Rezipienten zu diesen zu erzeugen, so dass diese als nicht unmittelbar vorbildhaft erscheinen mögen. Letztlich erreichen sie auf ihre Art allerdings unbehelligt ihr Ziel. Zusätzlich führt die klamaukartige Darstellung der Familie Lawson und des FBI-Agenten auch dazu, dass heftigste und ausführlich dargestellte Gewalt verharmlost wird. Der Film beinhaltet eine aus Sicht des Jugendschutzes besonders problematische Mixtur aus sehr real wirkender Gewalt gegen die jungen Frauen, deren Verzweiflung auch emotional nachvollziehbar in Szene gesetzt wird, sowie der befremdlichen Mischung humoristisch überzeichneter Gewalttäter bei gleichermaßen sehr realistisch und detailliert inszenierten Gewaltexzessen. Gerade für Kinder und Jugendliche birgt dieser ständige Wechsel zwischen Klamauk, äußerster Gewalt mit stark selbstjustiziellen Motiven und der wechselnden Perspektiven von Tätern und Opfern die erhebliche

Gefahr einer soziaethischen Desorientierung, da die Einordnung von Gewalt in eigene Handlungsmuster erschwert wird.

Beispielhaft sei auf folgende Szenen hingewiesen:

- **01:48 bis 01:55 Min.:** Eine ans Bett gebundene Gefangene wird mittels Glühbirnen starker Hitze ausgesetzt, da sie sich weigerte zu sagen, dass sie „feucht werde“.
- **04:12 bis 04:18 Min.:** Der Tod der Gefangenen durch Strom in der Badewanne und ihr dabei zappelnder Leib werden in Szene gesetzt.
- **05:15 bis 05:22 Min.:** Das Zersägen der Leiche wird akustisch durch entsprechende Geräusche und visuell durch Blutspritzer dargestellt.
- **49:20 Min.:** Otis schlägt flehende Riley ins Gesicht, so dass diese bewusstlos wird. Die Szene verzichtet zwar auf blutige Darstellungen, in ihr wird aber die objekthafte Behandlung der Gefangenen besonders deutlich.
- **63:05 bis 64:35 Min.:** Familie Lawson diskutiert selbstjustizielles Vorgehen, welches mit dem staatlichen Versagen bei der Herstellung von Gerechtigkeit begründet wird.
- **66:00 Min.:** Mutter spricht Opfer die Menschenwürde ab: „Der Typ, über den wir reden, ist kein Mensch.“
- **67:43 und 68:23 Min.:** Schläge mit einer Schaufel auf Mickys Kopf.
- **69:53 bis 70:02 Min.:** Micky sitzt blutüberströmt und gefesselt auf einem Stuhl und wird mit elektrischen Schocks traktiert.
- **71:41 Min.:** Rileys Bruder schlägt dem Opfer weit ausholend mit einem Golfschläger ins Gesicht.
- **81:30 Min.:** Die Familie Lawson schmeißt Mickys zerstückelte Leiche, in Müllsäcken verpackt, in einen Abfallcontainer. Dabei fällt ein Arm des Toten auf den Boden. Rileys Bruder schießt ihn weg.
- **88:30 Min.:** Der FBI-Agent rechtfertigt die Tat der Familie Lawson: „Was mich betrifft, hat er bekommen was er verdient hat.“
- **93:36 bis 94:10 Min.:** Erschießung Otis' durch den Bruder Rileys, obwohl dieser mittlerweile wusste, dass seine Schwester nicht vergewaltigt worden war.

Hinsichtlich des auf der DVD ebenfalls enthaltenen und von der Anregungsberechtigten thematisierten Trailers zum Film „Rest Stop 2“ wird die Szene, in der ein Opfer mit einem Bohrer gequält wird, lediglich angedeutet, aber nicht ausgespielt. Eine selbstzweckhaft und detailliert dargestellte Gewalthandlung lässt sich hier allein aufgrund dieses Ausschnitts noch nicht feststellen.

Der Inhalt der DVD ist nach alledem als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die

Gewalt selbstzweckhaft zeigen und Selbstjustiz propagieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in den einschlägigen Rezensionen ein mäßiges Echo gefunden (umfangreiche Übersicht der online-Rezensionen bei www.ofdb.de).

Dabei finden die schwarz-humoristischen Ansätze durchaus positiven Anklang in den Bewertungen, ebenso wie die Darstellung der Charaktere (www.free.pages.at, www.ofdb.de). Der Film wird als „nicht der große Wurf“ (www.ofdb.de) bezeichnet, die „Formeln des Horrors“ wirkten bekannt (www.handlemedown.de) und das Ende wirke, als sei den Produzenten das Budget ausgegangen (www.free.pages.at). Auffällig ist insgesamt die Thematisierung der Selbstjustiz.

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den Kritiken auch entnehmen, dass ein hervorzuhebendes künstlerisches Konzept kaum erkennbar wird. Vielmehr stellt der Film eine Mixtur aus schwarzem Humor, Satire, Selbstjustiz und ausgespielten Horror- und Metzelszenen dar.

Die Art und Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film die Menschenwürde verletzende Gewalthandlungen dargeboten werden und Selbstjustiz als Mittel zur Erlangung von Gerechtigkeit sogar staatlicherseits toleriert und propagiert wird, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Dabei wiegt die anscheinend humoristisch gemeinte Inszenierung exzessiver Gewalt durch die neurotischen Täter besonders schwer, da sie dadurch verharmlost dargestellt wird und empathisches Empfinden durch die Rezipierenden erschwert wird. Die krasse Art der Gewaltdarstellung und brutale Folterung Otis' Bruder ist dabei als selbstzweckhaft zu bezeichnen, da sie auch in keiner Weise nötig wäre, um andere künstlerisch motivierte Themen, wie z.B. Nachrichtensatire oder die Wirksamkeit der Strafverfolgung, ausführlich zu behandeln. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen selbstjustiziellen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden, gerade wenn sie der Meinung sind, dass ihr Gegenüber Unrecht getan habe. Die dargestellte Intensität der die Menschenwürde des Opfers negierenden Folterung („Der Typ über den wir reden ist kein Mensch“) Otis' Bruder befindet sich in der Kom-

bination mit der verharmlosenden Lächerlichkeit der dargestellten Charaktere im Grenzbereich zu gewaltverharmlosenden Darstellungen, wie sie § 131 StGB unter Strafe stellt. Insbesondere die Szene, in der Rileys Bruder das Opfer mit dem Golfschläger ins Gesicht schlägt, stellt eine derartige Gewaltpitze dar, die noch dazu mit einem jedem zugänglichen Gerät vollzogen wird und sehr realistisch wirkt. Einzig der dargestellte Konflikt des Vaters mit den Gewalttaten und die Kürze dieser Darstellung vermag diese unterhalb der Schwelle zum § 131 StGB anzusiedeln.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als hoch ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, ordnet die Art der Gewaltdarstellung aus den dargelegten Gründen jedoch nur knapp unterhalb der Schwelle zum § 131 StGB ein. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

████████████████████